

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 8: x

Artikel: Die sogen. Schweizer. Speisewagen-Gesellschaft und ihr
Publizitätsdienst
Autor: O.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-521994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement

Für die Schweiz:
 1 Monat Fr. 1.25
 3 Monate „ 3.—
 6 Monate „ 5.—
 12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:
 (inkl. Portozuschlag)
 1 Monat Fr. 1.50
 3 Monate „ 4.—
 6 Monate „ 7.—
 12 Monate „ 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

Abonnement

Pour la Suisse:
 1 mois . . . Fr. 1.25
 3 mois . . . „ 3.—
 6 mois . . . „ 5.—
 12 mois . . . „ 8.—

Pour l'Étranger:
 (inclus frais de port)
 1 mois . . . Fr. 1.50
 3 mois . . . „ 4.—
 6 mois . . . „ 7.—
 12 mois . . . „ 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annances:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars

Erscheint Samstags.
Parait le Samedi.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Aufnahms-Gesuche. * Demandes d'Admission.

Herr H. Beutschpacher, Direktor des Hotel Simphon, Zürich 65
 Paten: Herren A. Bohrer, Hotel Pelikan, und W. J. Eberle, Zürich.

Die sogen. Schweizer. Speisewagen-Gesellschaft und ihr Publizitätsdienst.

Unserer Einladung Folge leistend, hat die sogen. Schweizerische Speisewagen-Gesellschaft uns nachstehende Antwort als „Aufklärung“ über die an sie gerichteten fünf Fragen betr. die Reklame in ihren Speisewagen zugehen lassen:

Bern, den 14. Februar 1906.

Til.
 Redaktion der „Schweizer Hotel-Revue“
 Basel.

In Ihrem werten Blatte No. 6 vom 10. Februar erschien ein Artikel unter dem Titel „Ist es wahr?“, welcher sich mit dem Publizitätswesen der Schweizerischen Speisewagen-Gesellschaft befasst.

Von Ihrer freundlichen Offerte, uns in Ihrem Blatte Gelegenheit zu einer Rückäußerung zu geben, machen wir für einmal Gebrauch, trotzdem der Artikel an Uebertreibungen und Unrichtigkeiten leidet, die jeder Sachlichkeit entbehren und den Anspruch auf Widerlegung nicht erheben können. Die Redaktion ist in einseitiger und tendenziöser Weise von unberufener Seite inspiriert worden. Ihr und der Öffentlichkeit gegenüber erachten wir uns zu folgender Richtigstellung verpflichtet:

In erster Linie müssen wir in Abrede stellen, dass die Publizität für uns eine derartig ergiebige Goldquelle ist, wie Sie bemerken. Es sind nicht 100, sondern nur 24 Hoteliers, die sich uns gegenüber vertraglich für Reklamen in unserem internationalen Fahrplan verpflichtet haben. Von diesen Hoteliers werden missige Beträge bezahlt. Der Gesamttrag dieser Hotel-Annoncen beläuft sich auf maximum Fr. 5000.—, wovon 65% als Unkosten, wie Druck, Kommission an Agenten, Verwaltungskosten etc. in Abzug zu bringen sind. Es bleibt somit für die Gesellschaft ein sehr geringes Benefiz.

Gegenüber anderen Inserenten als Hoteliers, haben wir Verpflichtungen übernommen, die uns zu bedeutenden Gegenleistungen zwingen, so dass der entsprechend höhere Reklamen-Betrag vollständig gerechtfertigt ist.

Die Gesamteinnahmen aus dem Reklamendienst werden in Wirklichkeit bei weitem nicht den fünften Teil ausmachen von denjenigen Summen, die Sie erwähnen.

Auf die von Ihnen gestellten 5 Fragen kurz folgendes:
 Seit der Herausgabe des internationalen Fahrplanes, ist derselbe stets auf sämtlichen Tischen der Speisewagen der Schweiz. Speisewagen-Gesellschaft aufgelegt worden, gemäss den vertraglichen Bestimmungen, die wir diesbezüglich mit unseren Klienten getroffen haben.

Von Seiten der Direktion unserer Gesellschaft sind keinerlei Verpflichtungen übernommen worden betr. der Höhe der Auflage dieses Fahrplanes; letztere wurde durch den Verbrauch bedingt.

Um Versprechungen irgend welcher Art, die von Seiten der Reklamen-Agenten, ohne unser Wissen gemacht werden könnten, entgegen zu treten, haben wir in den Verträgen unter No. 7 der Allgemeinen Bedingungen in Fettdruck nachfolgendes aufgenommen:

„Aucune condition ni promesse non relatée dans ce contrat n'engagera la Compagnie „qui se réserve le droit d'accepter ou d'interdire toute annonce commerciale qu'elle ne jugerait pas devoir figurer dans ses publications.“

Auf Seite 1 unseres Fahrplanes haben wir in 3 Sprachen deutlich festgelegt, in welcher Weise derselbe den Reisenden offeriert wird. Nachfolgend Abschrift davon:

„Diese Fahrpläne dürfen nicht verkauft werden. Sie sind auf den Tischen der Speisewagen-Gesellschaft aufgelegt und den Herren Reisenden gratis offeriert.“

„Ces horaires ne peuvent être vendus. Ils sont placés sur les tables des Wagons-Restaurants de la Compagnie et offerts gratuitement aux voyageurs.“

„These time-tables cannot be sold. They are placed of the Speisewagen Company to be free of charge offered to travellers.“

Mehr für den Verschleiss der Fahrpläne zu tun sind wir vertraglich nicht verpflichtet und wird auch von keinem Klienten verlangt.

Was nun Frage 5 anbelangt: den Verweis auf die offiziellen Fahrpläne und die Ablehnung einer Verantwortung im Falle von Unrichtigkeiten in den Unsern, so ist dies ein Vorbehalt, der sogar von den gebräuchlichsten Eisenbahnkursbüchern (Krisli, Bürkli etc.) gemacht wird, und bei wohlwollender Beurteilung selbstverständlich erscheint.

Für die Direktion der Schweiz. Speisewagen-Gesellschaft.
 Der Delegierte des Verwaltungsrates:
 C. Bangertler.

Die versprochene Nachhilfe.

In letzter Nummer unseres Blattes haben wir die Erklärung abgegeben, dass die Antwort der sogen. Schweizerischen Speisewagen-Gesellschaft in keiner Weise befriedigend ausgefallen sei und haben wir in Aussicht gestellt, ihr etwas nachzuhelfen, was hiemit geschehen soll:

Vorerst erscheint es uns angezeigt, darüber Aufklärung zu geben, warum wir stets die Titulatur „sogenannte Schweizerische Speisewagen-Gesellschaft“ gebrauchen; es geschieht dies aus dem einfachen Grunde, weil schon seit der Gründung der schweizerischen Gesellschaft zwei Drittel der Aktien — heute dürften es wohl neun Zehntel sein — in den Händen der „internationalen Speise- und Schlafwagen-Gesellschaft“ sich befinden. Eines der Verwaltungsratsmitglieder der internationalen Gesellschaft zählt seit der Gründung zu den Administratoren der schweizerischen Gesellschaft.

In vorstehendem Antwortschreiben sagt die Gesellschaft, dass nicht 100, wie wir behauptet hatten, sondern nur 24 Hoteliers einen Insertionsvertrag mit ihr abgeschlossen haben. Es ist dies, wie wir seither in Erfahrung gebracht, annähernd richtig. (Es sind 27, worunter 20 aus dem Kreise unserer Vereinsmitglieder). Nun muss man aber entweder die Noblesse bewundern, mit welcher die Gesellschaft für die übrigen 83 Hotels Gratisreklame macht — der Fahrplan enthält nämlich, genau gezählt, 110 Hotelannoncen

— oder aber man kommt auf den Gedanken, die Aufnahme einer solchen Masse von Gratisannoncen entspreche einem andern, weniger löblichen Motiv.

Die Gesellschaft erklärt, das Reklamewesen sei für sie keine Goldquelle, wir aber halten daran fest, dass es eine solche ist, weil das Sparsystem bei der Gesellschaft Trumpf ist, wovon später einlässlicher die Rede sein wird. Die 27 beteiligten Hotels und diejenigen, die später nachkommen könnten, sind für uns Grund genug, uns mit der Sache weiter zu beschäftigen. In Bezug auf die Einnahmen der Gesellschaft aus dem Publizitätsdienst sei hier nur folgendes angeführt: Die Totalsumme der bis jetzt unterschriebenen Insertionsverträge beträgt zirka Fr. 400,000. Die Vertragsdauer ist durchschnittlich fünf Jahre (bei einigen zehn Jahre). Für die Herstellung der Fahrpläne sind bis Mitte Februar nur Fr. 375 ausgegeben worden. (Die Herstellung der Menus bezahlt die Internationale Gesellschaft gegen gewisse, die schweizerische Gesellschaft finanziell nicht belastende Bedingungen.)

Die Gesellschaft betont ganz richtig, dass grosse Geschäftshäuser (Lieferanten) den Hauptteil der Annonceneinnahmen bezahlen, da sie diesen gegenüber sich zu grösseren Gegenleistungen habe verpflichten müssen. Wie diese Gegenleistungen aber gehalten werden, darüber könnten wir interessante Beispiele erzählen, sie beschlagen jedoch nicht das Gebiet, das wir zu vertreten haben und deshalb überlassen wir es den kommenden Prozessen, in dieser Beziehung Aufklärung zu schaffen.

Und nun zu der Beantwortung und Kommentierung der von uns in No. 6 aufgestellten fünf Fragen:

1. **Tatsache ist**, dass der von der schweizerischen Speisewagen-Gesellschaft herausgegebene und in den Dienst der Reklame gestellte „Internationale Fahrplan“ nicht in sämtlichen der Gesellschaft gehörenden Wagen aufliegt, z. B. in denjenigen der Seetalbahn nicht und in den Wagen der übrigen Linien nicht in versprochenem Masse.

Der Grund, dass in den Wagen der Seetalbahn nur kalte Speisen verabreicht werden, scheint uns für die Ausschaltung der Fahrpläne nicht stichhaltig. Uebrigens heisst es im Insertionsvertrag, dass die Gesellschaft die Fahrpläne in Täschen (Pochettes) über jedem Tisch dem Publikum zur Verfügung stelle oder durch das Personal verteilen lasse. Weder das eine noch das andere ist bis jetzt geschehen, sondern man sieht auf dem einen oder anderen Tisch einen der Pläne aufliegen und nicht selten in schmutzigem Zustande. Wenn die Gesellschaft von vorneherein von der Verteilung durch das Personal absehen wollte, so hätte sie wenigstens die Pläne mit einer leicht sichtbaren Aufschrift, Gratis-versehen sollen, so aber güttaulich Niemand ein Exemplar mitzunehmen. Die Aufschrift „offert gratuitement“ ist auf der Aussenseite des Umschlages in so kleiner Schrift und so verschwommen gedruckt, dass sie mit blossen Auge nicht lesbar ist. Der Zweck des sparsamen Vertriebs wird damit voll und ganz erreicht. Die innerhalb des Fahrplans angebrachte Bemerkung betr. Gratisabgabe hat höchstens den Wert, dass sich die Gesellschaft darauf berufen kann.

2. **Tatsache ist**, dass der Fahrplan nicht monatlich, wie es auf dem Titelblatt heisst, sondern in willkürlichen Zwischenräumen gedruckt wurde und zwar eine erste Auflage im Juli 1905, eine zweite im Oktober, eine dritte im November und seither, bis Mitte Februar, keine mehr.

Der Fahrplan trug bis zum November die Aufschrift „Erscheint monatlich“. Damit war jedenfalls vorgesehen, die Fahrzeiten der Züge jeden Monat richtig zu stellen, was aber nicht geschehen. Die im Oktober gedruckten Exemplare enthielten sogar noch den Sommerfahrplan, obwohl der Winterfahrplan bereits in Kraft war. Hieraus erklärt sich die von der Gesellschaft an die Reisenden gerichtete Empfehlung, sich punkto Fahrzeiten immer in die in den Stationen angeschlagenen Fahrpläne zu halten. Die Gesellschaft entschuldigt sich damit, dass die Verleger von Kursbüchern (Bürkli, Krisli etc.) denselben Vorbehalt machen. Es mag dies richtig sein, dabei vergisst sie aber, dass die genannten Kursbücher nur zweimal im Jahr erscheinen und zwischenhinein Aenderungen vorkommen können, namentlich hinsichtlich der Anschlüsse nach dem Ausland. Der Fahrplan der Gesellschaft jedoch könnte stets zuverlässig gehalten werden, wenn die versprochene monatliche Ausgabe innegehalten würde. Um aber dieser Verpflichtung zu entgehen, wird seit November beim Beschneiden des Fahrplans derart vorgegangen, dass die Aufschrift „Erscheint monatlich“ mit abgeschnitten wird. Ein höchst einfaches und praktisches Mittel. Dieses unregelmässige Erscheinen hat es denn auch mit sich gebracht, dass ein Hotel in der französischen Schweiz, dessen Annonce von Neujahr an im Fahrplan hätte erscheinen sollen, bis jetzt noch nicht aufgenommen werden konnte. Solche „Kleinigkeiten“ bekümmern aber die Gesellschaft nicht.

3. Die dritte von uns gestellte Frage betreffend den Verschleiss der Fahrpläne ist unter Punkt 1 beantwortet.

4. **Tatsache ist**, dass laut Vertrag mit der Druckerei eine jährliche Auflage von 75,000 Exemplaren (in monatlichen Lieferungen von mindestens 5000) vorgesehen war, dass aber bis jetzt nur 5000, nämlich 3000 im Juli 1905, 1000 im Oktober und 1000 im November gedruckt worden sind.

In Wirklichkeit wurden im Juli 7000 Stück gedruckt, davon jedoch 4000 an ein Basler Geschäftshaus (Inserter) zu Privatzwecken verkauft. An der Tatsache, dass bis Mitte Februar, d. h. innert 7 1/2 Monaten, nur der fünfzehnte Teil der Gesamtauflage gedruckt worden, ändert der Umstand nichts, dass am 14. ds., nachdem die Gesellschaft unsern ersten Artikel gelesen hatte, schnelligst 1500 Stück nachbestellte. Das Personal der Speisewagen erhielt am 14. ds. Befehl, von nun an auf allen Tischen Pläne aufzuliegen. Beweis, dass bisher auch in dieser Beziehung sparsam vorgegangen wurde. Da aber am 14. die nachbestellten 1500 Winterfahrpläne noch nicht fertig waren, griff man in der Verzweiflung zu einem Rest Sommerfahrpläne vorigen Jahres.

Bei den am 20. ds. erschienenen 1500 Exemplaren ist der Aufdruck „Erscheint monatlich“ wiederum abgeschnitten worden.

In einem Schreiben vom 14. Mai 1905 an die Druckerei erklärt die Gesellschaft, dass sie sich für das erste Jahr nicht für die volle Auflage von 75,000 Exemplaren verpflichten könne, weil sie zuerst sehen müsse, wie der Verschleiß sich während der Saison gestalte, aber von 1906 an werde sie 75,000 sicher benötigen, da bis dahin eine Vermehrung der Speisewagen eintrete. Das Gegenteil ist seither eingetroffen, da die beste Linie, die Gottardlinie, ihr durch ein geschicktes Manöver von der Internationalen Gesellschaft wieder weggeschnappt wurde.

Seit Juli 1905 bis Ende Januar 1906 hätten also laut Druckvertrag mindestens 35,000 Exemplare gedruckt werden sollen, es sind aber bis Mitte Februar, wie erwähnt, nur die „enorme“ Zahl von 5000 an die Gesellschaft abgeliefert worden und es beweist dies zur Evidenz, dass der Vertrieb nicht nur nicht richtig organisiert war, sondern dass mit dem schon erklärten Sparsystem diese Verminderung absichtlich herbeigeführt wurde. Dasselbe System zeigt sich auch in Bezug auf die Menus, die ebenfalls gut bezahlte Annoncen enthalten. Früher kamen nach jeder Mahlzeit neue Menus in Gebrauch, seit geraumer Zeit wird auf dem Vorderblatt einfach ein steifes Papier in vier Einschneitteingeschoben, ähnlich wie eine Ansichtskarte ins Album. Auf diese Weise wird nur jeweils das eingeschobene Papier mit dem darauf geschriebenen Menu gewechselt und die Annonceseiten können solange verwendet werden, bis sie vor Schmutz auf dem Tisch kleben bleiben.

Die in den Menus inserierenden Hotels und andere Firmen sind bis jetzt der Meinung gewesen, dass ihre Annoncen in allen Menus erscheinen, das trifft nicht zu; in den Menus der Wagen der Seetalbahn sind sie nicht. Die Gesellschaft kann sich nicht damit entschuldigen, die Seetalbahn sei für den Fremdenverkehr von geringerer Bedeutung; ihr Insertionsvertrag spricht von sämtlichen ihr gehörenden Wagen, und deshalb hat sie sich an dies Versprechen zu halten, wenn sie in ihren Handlungen korrekt sein will.

5. Mit Rücksicht auf die vorerwähnten Tatsachen sinkt, unserer Ansicht nach, der Wert einer Annonce im Fahrplan der Schweizerischen Speisewagen-Gesellschaft sozusagen auf Null, ebenso aber auch die Gegenleistung der Gesellschaft gegenüber den den Inserenten abgenommenen Geldbeträgen.

Es fällt dies um so schwerer in die Wagenschale, als die Gesellschaft sich durch ihr Wappen (Flügelrad und eidgen. Kreuz) in ein offizielles Mäntelchen kleidet und deshalb nicht einmal den Schein des unlauteren Wettbewerbs aufkommen lassen sollte.

Sie glaubt zwar, gestützt auf Art. 7 ihres Insertionsvertrages jede Verantwortlichkeit für die Versprechungen der Annoncen-Acquisiteure in begründeter Weise ablehnen zu können, was wir sehr bezweifeln. Der betr. Artikel lautet:

„Aucune condition ni promesse non relatée dans ce contrat n'engagera la Compagnie qui se réserve le droit d'accepter ou d'interdire toute annonce commerciale qu'elle ne jugerait pas devoir figurer dans ses publications.“

Dieser Vorbehalt, in einem Satz ausgedrückt, scheint uns bei richtiger Interpretation lediglich auf die Abweisung unbeliebter Annoncen Bezug zu haben. Hätte die Gesellschaft für etwas anderes, z. B. für Versprechungen betr. Auflage, einen Vorbehalt machen wollen, so wäre unbedingt eine andere Redaktion des Satzes notwendig gewesen.

Auf jeden Fall wird die Gesellschaft die Verantwortlichkeit für die nicht eingehaltene Höhe der Auflage nicht einfach deshalb ablehnen können, weil im Vertrag von derselben nichts gesagt ist. Die Annoncen-Acquisiteure hatten Kenntnis von dem Vertrag mit der Druckerei und pochten, wie leicht begreiflich, ja sogar selbstverständlich, bei den Inserenten auf die jährlich vorgesehenen 75,000 Exemplare. Aber auch ohne von sich aus darauf zu pochen, wäre es ihnen unmöglich gewesen, der Frage nach der Auflage auszuweichen, da sie zu den ersten gehört, die ein Inserent stellt.

Ein ähnlicher Fall betr. die Verantwortlichkeit einer Annoncenfirma (Donald Downie, Paris) gegenüber ihres Agenten wurde letztes Jahr vor den Basler und andern schweizerischen Gerichten zu Ungunsten der Firma und zu Gunsten des Agenten resp. der Inserenten entschieden. Auch in jenem Fall wurden vom Agenten Versprechungen gemacht, die nicht im Vertrag standen und gleichwohl wurde der Vertragsfirma die Verantwortlichkeit überbunden.

Bezüglich der Reklame in den schweizerischen Speisewagen sind übrigens bereits einige Prozesse in der Schwebe und werden diese wohl noch mehr Licht in die Sache bringen, wie denn auch wir unser letztes Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen haben.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die hauptsächlichsten hier aufgeführten und die Gesellschaft belastenden Punkte amtlich festgestellt sind. O. A.

Das Lebensmittelpolizeigesetz

hat schon mehr als die Hälfte der 90tägigen Referendumsfrist passiert und unlängst ist von seinen Gegnern die Unterschriftensammlung begonnen worden. Da der Hotelierverein als solcher weder in einen noch in andern Lager zu finden ist, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, an

dieser Stelle das Wort ausschliesslich für oder gegen die Vorlage zu ergreifen. Wir haben vielmehr zum Zweck der Orientierung lediglich zu referieren, zu registrieren, ein Situationsbild zu entwerfen.

Wenn wir kurz Umschau halten, woher die Stimmen gegen das Gesetz (resp. für das Referendum) stammen, so sehen wir neben dem Verband der Konsumvereine als ersten Opponenten den Basler Handels- und Industrieverein, der sich in einer am 5. Februar abgehaltenen Versammlung gegen das Gesetz ausgesprochen hat. Es wurden ihm — dem Gesetz nämlich — importfeindliche und verkehrshemmende Tendenzen vorgeworfen und eine einschlägige Resolution angenommen folgenden Wortlautes:

„Der Basler Handels- und Industrieverein, auf den Antrag der Handelskammer beschliesst, für die Verfertigung des Bundesgesetzes betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen einzutreten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Gesetz einen ausgesprochen importfeindlichen Charakter trägt und geeignet ist, den Verkehr zu erschweren und die Lebensmittel zu verteuern.“

In der Diskussion wurde besonders auch betont, dass die wichtigsten Massregeln nicht im Gesetz selbst festgesetzt seien, sondern dem erst noch zu erlassenden Vollziehungsverordnungen vorbehalten bleiben sollen, zu denen das Volk nichts mehr zu sagen hat. Es müsse so zu etwas Ja und Amen sagen, was es gar nicht kenne, quasi „eine Katze im Sack“ kaufen. Gegenüber dem letztern Vorhalt berufen sich die Anhänger der Vorlage darauf, dass die Grundzüge der zu erlassenden Vollziehungsverordnungen im Gesetz enthalten sind und dass der Weg der Verordnung den Fälschungen gegenüber eher zu einem Resultat führen wird als der schwerfällige Mechanismus des Gesetzes. Ferner wird geltend gemacht, dass letzteres sich nicht gegen die billigen Lebensmittel richtet, sondern gegen Fälschung und unrichtige Deklaration.

Ein weiterer Gegner des Gesetzes ist die Genfer Handelskammer, welche auch bereits am 6. Februar in ihrer Versammlung ihre oppositionelle Position bezogen und ein Referendumskomitee bestellt hat. Wie weit dieses seine Tätigkeit auszuweiten sucht, entzieht sich unserer Beobachtung.

Die von vielen Freunden des Gesetzes als rabiater Gegner möglicherweise zu fürchtende sozialdemokratische Partei hat sich am Parteitag in Olten am 10. Februar als ein zahmer Gegner erwiesen. Einige Stimmen wurden sogar gegen das Referendum laut und schliesslich erfolgte die Annahme eines Vermittlungsantrages, wonach die Partei mit ausser ihr stehenden Gruppen, welche das Referendum befürworteten, in Verbindung zu treten habe. Es darf hier notiert werden, dass ein Mann, der sonst stets in den vordersten Reihen der Opposition gegen die bürgerlichen Parteien steht, der alte Greulich, vor dem Referendum warnte. Die Partei habe keinen Grund, keine Veranlassung, aus blosser Trotz die Bauernsache, zumal den Kleinbauern, der grosse Hoffnungen auf das Gesetz habe und leidenschaftlich dafür sei, vor den Kopf zu stecken. Das Gesetz habe eine Reihe bisheriger Uebelstände auf und verdiene nicht, unter allen Umständen zu Fall gebracht zu werden. Das ist eine bedeutsame Stimme aus diesem politischen Lager.

Wie oben angedeutet, bildet das Gros der Gesetzesfreunde-Armee die Bauernsache und was mit ihr zusammenhängt, die Partei der „Agrarier“, die immer noch den Grundstock unserer Bevölkerung ausmacht. Verschiedene kantonale Bauernvereine haben zugunsten des Gesetzes Stellung genommen. Am 17. Februar ist auch eine Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Bauernverbandes offiziell auf den Plan getreten durch Annahme folgender Resolution:

„Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes beschliesst, energisch für die Annahme des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes einzutreten. Sie lässt sich dabei von der Ueberzeugung leiten, dass die Gesetzesvorlage geeignet ist, 1. den unlauteren Wettbewerb in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiete des Lebensmittelverkehrs einzuschränken; 2. besonders die ärmsten und schwächsten der Konsumenten gegen Gesundheitsschädigung und Uebervorteilung zu schützen; 3. der Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit im Erwerbsleben neuen Halt zu geben.“

Dass bei diesem Anlass im Referat des Bauern-Sekretärs Dr. Laur die Basler Handelskammer, die Konsumvereine und die Sozialdemokraten nicht gerade gut wegkamen, versteht sich von selbst. Es wurde auch auf die Basler Importeure von amerikanischem Fleisch hingewiesen, die gerne so wenig als möglich Kontrolle hätten. Die Basler Kontrolle in Lebensmitteln sei sehr scharf und daher nicht begreiflich, dass gerade Basel diese Wohltat nicht der ganzen Schweiz zu gute kommen lassen wollte. In diesem Tone ging es weiter. Laur behauptete, die Landwirtschaft hätte lange nicht Alles erhalten, was sie besonders betr. scharfe Grenzpolizei verlange habe, wie z. B. genaue Untersuchung jeder Fleischsendung. Der Vorwurf eines Agrargesetzes sei daher ungerecht. Ein weiterer Vorhalt, nämlich, dass das Gesetz eine Lebensmittelverteuering schaffe, sei noch von niemandem bewiesen worden. Im Gegenteil, es werde die Lebensmittel preiswürdiger machen, wodurch sie auch billiger werden. Wenn einige Beamte mehr als bisher, nötig werden, so berechtige das noch nicht, von einer Vermehrung der Bureaukräfte zu sprechen. Ein anderer Vorwurf geht dahin, das Gesetz enthalte zu hohe Strafen. Dem sei entgegenzuhalten, dass die Strafmassstäbe fehlen, so dass es also bei leichten Uebertretungen möglich sei, ganz milde

zu bestrafen, während bei schweren Lebensmittelverfälschungen hohe Strafen sehr angezeigt seien. Der Weg der Verordnung für verschiedene wichtige Bestimmungen ist nach Dr. Laur betreten worden in der Absicht, nicht zur Unzeit Gesetzesrevisionen heraufzubeschwören.

Soviel aus der Argumentation des Bauern-Sekretärs zugunsten des Gesetzes.

Wir zitieren eine Stimme aus der welschen Schweiz. In einer Lausanner Korrespondenz der „N. Z. Z.“ lesen wir folgendes:

„Das Organ der hiesigen Sozialisten hat in einem längeren Leitartikel zum Lebensmittelgesetz Stellung genommen und zwar missbilligt es den am Oltener Parteitag gefassten Beschluss und empfiehlt den Genossen, energisch für das Gesetz einzutreten, da dieses die Interessen des Konsumenten, somit vor allem auch des Arbeiters, wahrnehme. Eindringlich ermahnt das Blatt die Konsumgenossenschaften, von ihrer Opposition gegen das Gesetz abzuhalten, da sie sonst die Achtung, die sie sich durch ihr Vorgehen gegen den Zolltarif erworben, aufs Spiel setzen würden. In ähnlicher Weise spricht sich auch der „Citoyen“, das Organ der unabhängig-demokratischen Partei, aus. Das Gesetz dürfte also wohl bloss bei den Kaufleuten der Lebensmittelbranche auf ernstlichen Widerstand stossen, und diese Opposition erklärt sich einerseits aus der Abneigung gegen die Bundesbureaukratie, deren Stärkung man befürchtet, andererseits aber aus den schlimmen Erfahrungen, die man in unserm Kanton im Jahre 1888 mit einem Gesetz über den Weinhandel gemacht hat, das, statt den Fälschern an den Krügen zu gehen, nur die ehrlichen Kaufleute bestätigt zu haben scheint.“

Scheinen also die Produzenten und verschiedene andere Kreise dem Gesetze günstig gestimmt zu sein, so stehen im Lager der Gegner ein namhafter Teil der Konsumenten mit ihrem Anhang aus Handelskreisen der Lebensmittelbranche. Die Hoteliers als nicht zu verachtende Käufer, mit grossem Geldumsatz in verschiedenen Artikeln dieser Kategorie, gehören gewissermassen auch zu letztgenannter Branche. Die als Zugabe zum Gesetz gefürchtete Verteuering der Lebensmittel, die zwar nicht zum Voraus beweisbar, aber doch wahrscheinlich ist, bedeutet für sie einen kräftigen Widerhaken in der Vorlage. Wenn Organisationen Sachverständiger, wie die dem Gesetze gegenwärtigen Handelskammern, mit aller Bestimmtheit der gefürchteten Verteuering, die ohnehin schon einen hohen Grad erreicht hat, Ausdruck geben, so muss auch der Hotelier annehmen, die Befürchtung habe Grund. Das ist aber eine sehr unangenehme Aussicht, nicht nur für den Wirt, sondern auch für den Gast. Ist es dem Hotelier zu verargen, wenn er in Würdigung dieser unfreundlichen Perspektive als Käufer und Konsument zugleich Stellung gegen das Gesetz nimmt? Gewiss nicht!

Ferner kommt der kalkulierende Hotelier leicht zu dem Gedankengang, der ihm die Frage nahelegt: Ist nicht der Umstand, dass gerade die Agrarier für das Gesetz so begeistert sind — und sie dürfen es sein, weil das Gesetz nach Ansicht seiner Gegner ihnen quasi auf den Leib zugeschnitten ist — nicht dieser Umstand ein etwas verdächtiges Symptom, dass das Gesetz zu einseitig sei, keines für die allgemeine Wohlfahrt? Steht nicht auch zu befürchten, dass in dem weitläufigen Polizei-Apparat untaugliche, zu wenig sachverständige Elemente zur Ausübung von Funktionen kommen, welche auch dem Hotelbetrieb lästig sein werden? Ist nicht etwa die Gefahr vorhanden, dass der Chikane durch solche Organe Tür und Tor geöffnet werden? Könnte durch solche Eventualitäten nicht der anderseitige Nutzen der Lebensmittelkontrolle illusorisch gemacht und das Gesetz dem Bürger so verleidet werden?

Das sind einige Gedanken, für die der Hotelier in Bezug auf die Vorlage Zollfreiheit beansprucht. Die Fragenreihe könnte leicht verlängert werden.

Wohl nun aber, wie oben schon bemerkt, diese Zellen nur orientierend wirken sollen und zwar auf beide Seiten hin, so wollen wir doch nicht unterlassen, auf die Vorgeschiede des Gesetzes zurückzugreifen, wobei ja der Schweizer Hotelier-Verein auch eine Rolle gespielt hat. Die Logik und Konsequenz gebietet, darauf hinzuweisen und daran zu erinnern, wenn dadurch auch selbstverständlich absolut kein Einfluss auf die Stellungnahme des Einzelnen ausgeübt werden soll.

Im Juli 1899 richtete der Vorstand des Vereins im Auftrag der im Juni vorher abgehaltenen Generalversammlung an den Bundesrat eine Petition betreffend das eidgenössische Lebensmittelgesetz. Die Hauptforderung derselben betraf die Oberexperten und ging dahin, dass in streitigen Fällen den Beteiligten das Recht der Berufung an eine technische Ober-Instanz unter allen Umständen gewahrt werden solle. Das war nach dem Wortlaut des damaligen Artikels 13 nicht der Fall; es hiess bloss, dass eine Ober-expertise angeordnet werden könne, was natürlich kein genügender Schutz gewesen wäre. Die Petition sagte u. a.: „Wenn eventuell auf den Rekurs eines Beteiligten hin von der Behörde eine zweite Untersuchung veranlasst werden kann, so ist damit praktisch wenig oder nichts gewonnen, denn hier wie dort wird das grössere oder geringere Vertrauen, das die Behörde dem Gutachten des Chemikers entgegenbringt, dafür entscheidend sein, ob eine Nachprüfung stattfindet und oder nicht.“

Das ist natürlich ein sehr wichtiger Punkt und der Schweizer Hotelier-Verein darf mit Befriedigung konstatieren, dass im neuen Gesetze seinem einschlägigen Wunsch Rechnung getragen worden ist. Alinea 2 von Art. 16 lautet nämlich: „Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Ober-expertise zu verlangen.“ Das ist bestimmt und

unzweideutig und daher von grossem Wert: Die Wahrung des Rechtes.

In genannter Petition hat der Hotelier-Verein auch Stellung genommen gegen diejenigen Artikel des damaligen Gesetzesentwurfes, welche bestimmten, dass für Fische, Wildpret und Geflügel aus dem Auslande die Grenzkontrolle eingeführt werde. Es wurde besonders darauf hingewiesen, dass Fische, Wildpret und Geflügel, die zu den hauptsächlichsten Bedarfsartikeln der schweiz. Hotelindustrie gehören, in der Schweiz nicht in genügender Quantität und Qualität produziert werden können und dass es sich somit nicht etwa um Protektion einheimischer Erzeugnisse handeln kann. Da eine Untersuchung der genannten, leicht dem Verderben unterliegenden Artikel an der Grenze ohne schwere Schädigung schlechterdings unmöglich wäre, gab die Petition dem Wunsch Ausdruck, dass dieselben durch das Gesetz ausdrücklich von der Grenzkontrolle ausgeschlossen werden. Eventuell wurde das Begehren gestellt, es seien wenigstens schützende Bestimmungen für die Interessenten aufzunehmen.

Nun lautet Alinea 3 von Art. 34 des Gesetzes, die eine Verordnung für das Verfahren betr. Untersuchung vom Ausland eingeführten Fleisches in Aussicht stellt: „Diese Verordnung wird bestimmen, inwieweit Fische, Wildpret, Geflügel und andere einer raschen Verderbnis ausgesetzten Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen.“ Auch diese Bestimmung ist zweifellos auf Anregung genannter Petition, die auch von den Comestibles-Händlern in Zürich gemacht worden war, aufgenommen worden. Darin ist, wenn gleich nicht ausdrücklich, so doch ziemlich deutlich in Aussicht gestellt, dass die einschlägige Verordnung im Sinne der Petition ausfallen werde, sonst hätte die Bestimmung selbst ja kaum einen Sinn.

Schliesslich gab der Schweizer Hotelier-Verein dem Wunsche Ausdruck, es möchten die auf das Gesetz bezüglichen Vollziehungsverordnungen ebenfalls einer aus den verschiedenen Interessenten- und Berufsgruppen rekrutierten Expertenkommission zur Vernehmlassung unterbreitet werden, bevor dieselben an den Bundesrat und an die Bundesversammlung gelangen. Dass auch dieses geschehen werde, daran ist im Hinblick auf die bisherige Praxis nach unserm Dafürhalten kaum zu zweifeln.

Das sind einige Punkte, welche ein Rückblick auf die Tätigkeit des Schweizer Hotelier-Vereins in der Vorgeschiede des neuen Gesetzes uns nahe gelegt hat. So wenig wie andere Interessentenkreise, scheint uns die Hotel-Industrie im allgemeinen Grund zu haben, als geschlossenes Ganzes gegen das Gesetz Sturm zu laufen. Speziell der Hoteliervereinsallosolcherwürde durch eine genteilige Stellungnahme nur seine eigenen Erfolge, welche die erwähnte Petition ihm brachte und aller Aussicht nach weiter noch bringen wird, desavouieren. Tut er nun das nicht, so darf er aber andererseits auch auf die Freiheit Anspruch machen, im vorliegenden Falle seine Mitglieder zu keiner bestimmten Stimmabgabe zu verhalten, sondern dieselbe dem Ermessen jedes Einzelnen zu überlassen. Allerdings sind die wahrscheinliche Erschwerung des Imports, die dahingehende Verteuering der Lebensmittel und der Umstand, dass die Vollziehungsverordnungen noch nicht bekannt sind, also über etwas Unfertiges entschieden werden soll, drei Fragen, über die der Hotelier sich nicht leicht wird hinwegsetzen können, wenn er seine Interessen wahren will. A-n.

Verkehrswesen.

Strassenbahn Atdorf-Flühlen. Die Eröffnung soll am 1. Mai stattfinden. Die einfache Fahrt kostet 30 Cts., die Hin- und Herfahrt 60 Cts. Die Bahn kann in etwa 15 Minuten 800 Personen befördern.

Eine neue Touristenbahn wird am Bieler See entstehen; sie soll das Dorf Ligerz mit dem Tessenberg-Plateau verbinden, und in erster Linie den auf diesem gelegenen Dörfern Prêles, Lombing, Dessen, Nods und Lignières dienen. Die Endstation Prêles wird Ausgangspunkt für Touren auf den Chasseral, den höchsten, als Aussichtspunkt bekannten Berg im Berner Jura. Die Erstellung der Bahn wird vom Bundesrat befürwortet.

Eisenbahnbillet-Kontrolle. Auf 1. März treten für das Zugspersonal der Bundesbahnen neue Instruktionen in Kraft, die sich auch auf die Billetkontrolle erstrecken. So hat die Hauptkontrolle künftig im Gegensatz zu den Verfügungen der ehemaligen Jura-Simplon-Bahn, der Zentralbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen, nicht mehr vor der Ankunft auf den Kontrollstationen, sondern nach Abfahrt von denselben stattzufinden. Vor der Ankunft auf den Hauptstationen sind daher nur die abgefahrenen Fahrtausweise abzunehmen. Die Häufigkeit der Billetkontrolle, wie sie zurzeit auf unsern Bundesbahnen ausgeübt wird, ist als Belästigung des reisenden Publikums empfunden worden, die der Abhilfe bedarf, welche man von dieser neuen Instruktion erwartet.

* Briefkasten. *

Nach Locarno. Wir haben noch jedes Jahr vor der Adolf Malm'schen Schmirreklame in Gestalt von „preisgekrönten“ Lobhudeln gewarnt, und es soll auch hiermit geschehen. Hindern kann ihn natürlich niemand, jedes Jahr den Versuch wieder zu machen; wir glauben aber doch, dass es ihm selbst gelingen wird, einen dar zu kriegen. „Alle“ werden sie übrigens nie werden.

Hiezu eine Beilage.

Genève • Hôtels-Office • Genève
18, rue de la Corrairie, 18

International Bureau für Kauf, Verkauf und Pacht von Hotels, Gasthäusern und Restaurants. Inventar-Aufnahmen, Geplante und geleitete von Hoteliers.	Bureau International pour Vente, Achats et Locations d'Hotels, Auberges, Locataires, Inventaires, etc. Créé et administré par un groupe d'Hoteliers.
---	--

Demander le prospectus et les formulaires.